

## Gebührentarif zur Bestattungs- und Friedhofverordnung

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 30 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 13. Dezember 2007<sup>1</sup>,

bestimmt:

### I. Leistungen des Bestattungsamtes Schaffhausen

Gestützt auf Art. 2 der Bestattungs- und Friedhofverordnung werden die Tarife des Bestattungsamtes Schaffhausen angewandt. Die Übernahme der Kosten wird durch Art. 4 und 5 der Bestattungs- und Friedhofverordnung geregelt.

### II. Leistungen Friedhof Neuhausen am Rheinfall

#### Unentgeltliche Leistungen

Die unentgeltlichen Leistungen sind in Art. 4 der Bestattungs- und Friedhofverordnung aufgeführt.

#### Kindergräber

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift		gratis
Einwohnerin/Einwohner	Fr.	400.--
Auswärtige	Fr.	1'000.--
Allgemeiner Grabunterhalt		35 Jahre
Pietätsfrist		

#### Reihengräber

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift		gratis
Einwohnerin/Einwohner	Fr.	750.--
Auswärtige	Fr.	2'500.--
Allgemeiner Grabunterhalt		25 Jahre
Pietätsfrist		

#### Urnengräber

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift		gratis
Einwohnerin/Einwohner	Fr.	650.--
Auswärtige	Fr.	2'000.--
Allgemeiner Grabunterhalt		25 Jahre
Pietätsfrist		

#### kleine Familiengräber 4 m<sup>2</sup>

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift		
Einwohnerin/Einwohner	Fr.	2'500.--
Auswärtige	Fr.	5'000.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr.	5'000.--
Pietätsfrist		50 Jahre

2. Feuerbestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift und jede weitere Feuerbestattung		
Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	300.--

#### grosse Familiengräber 5 m<sup>2</sup>

1. Bestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift		
Einwohnerin/Einwohner	Fr.	4'000.--
Auswärtige	Fr.	8'000.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr.	6'000.--
Pietätsfrist		50 Jahre

## 2. Erdbestattung mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift

nur möglich in den ersten 25 Jahren der Pietätfrist

Einwohnerin/Einwohner	Fr.	600.--
Auswärtige	Fr.	1'200.--

## 1. Feuerbestattung

mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift

und jede weitere Feuerbestattung

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	300.--

**Urnennischenanlage**

exkl. Schriftplatte aber exkl. Beschriftung

	einfache Urnennische	doppelte Urnennische
Einwohnerin/Einwohner	Fr. 500.--	Fr. 1'000.--
Auswärtige	Fr. 1'000.--	Fr. 2'000.--
Pietätfrist		15 Jahre
Laufzeitverlängerung		5 Jahre
(2 Verlängerungen sind möglich auf max. 25 Jahre)		
Einwohnerin/Einwohner	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Auswärtige	Fr. 400.--	Fr. 800.--

**Gemeinschaftsgrab**

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	500.--
Allgemeiner Grabunterhalt	Fr.	800.--

**Urnenbeisetzung in bestehendes Grab**

mit Grabarbeiten und prov. Grabanschrift

Die Pietätfrist der Grabstätten erfahren dadurch keine Änderung.

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	500.--

**Umbettung / Ausgrabung von Urnen**

Die Pietätfrist der Grabstätten erfahren dadurch keine Änderung.

Einwohnerin/Einwohner	mind. Fr.	200.--
Auswärtige	mind. Fr.	400.--

nach Zeitaufwand

**Holzkreuz mit Name**

anstelle normaler prov. Grabanschrift	Fr.	50.--
---------------------------------------	-----	-------

**Kapellenbenützung**

für die Bestattungsfeier, inkl. Messmerdienst

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige	Fr.	500.--

**Messmerdienst**

bei Bestattungsfeier ohne Kapellenbenützung

Einwohnerin/Einwohner		gratis
Auswärtige nach Zeitaufwand	mind. Fr.	200.--

**Setzgebühr**

durch Grabsteinlieferanten zu bezahlen

a) Reihengräber	Fr.	150.--
b) Urnen-, Kinder-, Familiengräber	Fr.	50.--

**übrige Leistungen und Lieferungen**

Verrechnung der effektiven Kosten, wobei berechnet werden:

---

a) je Arbeitsstunde	Fr.	90.--
b) Zuschlag bei Einsatz von schweren Maschinen (Bagger usw.) je Stunde	Fr.	100.--
c) Minimaltarif je Auftrag	Fr.	100.--

### III. Auswärtige Bestattungskosten

Die Vergütung der Gemeinde an die auswärtigen Bestattungskosten bei Einwohnerinnen und Einwohnern von Neuhausen am Rheinfall beträgt maximal Fr. 500.--. Bei einer Kremation gilt die Kremation als Bestattung. Somit entfällt ein Beitrag der Gemeinde an die nach-folgenden Kosten einer auswärtigen Beisetzung.

### IV. Weitere Bestimmungen

Der vorstehende Tarif ersetzt denjenigen vom 5. August 1997 und alle seither beschlossenen Änderungen. Er tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup>NRB 810.200

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 19. Dezember 2007